

Allgemeine Geschäftsbedingungen – B2B (zwischen Unternehmen)

1) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber (AG) in seiner Eigenschaft als Unternehmer und dem Auftragnehmer (AN) in seiner Eigenschaft als Ingenieurbüro.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des AG gelten nur, wenn sie vom AN ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

2) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote des AN sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung des AN Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom AG genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AN um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) Der AN verpflichtet sich zur unparteiischen, ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Der AN kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des AG Aufträge erteilen. Der AN ist jedoch verpflichtet, den AG von dieser Absicht zu verständigen und dem AG die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Dritten zu widersprechen.
- e) Der AN kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechende Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und Rechnung des AN Aufträge erteilen. Der AN ist jedoch verpflichtet den AG schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem AG die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat der AN den Auftrag selbst durchzuführen.

4) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tagen ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom AN innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Der AN hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen.
- d) Hat das Ingenieurbüro in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:
 - 1) bei Rücktritt und Personenschäden ohne Begrenzung,
 - 2) in allen anderen Fällen: bei einer Auftragssumme bis € 250.000,00: höchstens € 12.500,00;

- 3) Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.

5) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug des AN mit einer Leistung ist ein Rücktritt des AG erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des AG bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch den AN unmöglich macht oder erheblich behindert, ist der AN zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist der AN zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieser den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des AG. Weiters findet § 1168 ABGB (Vereitlung der Ausführung) Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des AG sind von diesem die vom AN erbrachten Leistungen zu honorieren.

6) Honorar, Leistungsumfang

- a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b) Die vereinbarten Vergütungen stellen Nettopreise dar. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird noch zusätzlich berechnet.
- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.
- d) Der AN kann monatliche Zwischenrechnungen legen, wenn die Leistungen nach Zeitaufwand abzurechnen sind. Ebenso ist der AN berechtigt, unmittelbar nach Abschluss seiner Leistung eine Rechnung zu legen.
- e) Fallen externe Kosten an, werden diese dem AG verrechnet.
- f) Bei Brandschutzkonzepten (BSK), Gutachten (GA) oder brandschutztechnischen Stellungnahmen werden vom AN 80 % der vereinbarten Kosten bei Übergabe dieser Dokumente verrechnet. Die restlichen 20 % werden nach Erhalt des Bescheides in Rechnung gestellt. Diese restlichen 20 % werden unabhängig davon, ob der Bescheid positiv oder negativ ausfällt, verrechnet.
- g) Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung auf das vom AN genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.

7) Erfüllungsort

- a) Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des AN.

8) Geheimhaltung

- a) Der AN ist zur Geheimhaltung aller vom AG erteilten Informationen verpflichtet.

9) Schutz der Unterlagen

- a) Der AN behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, technische Unterlagen, Konzepte etc.) vor.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AN zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.



Ing. Christoph Schrey, MSc

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter

Sachverständiger

Großfeldgasse 8/2/7, 7350 Oberpullendorf

Tel.: +43 676 / 59 32 517 E-Mail: office@cs-services.at



- c) Der AN ist berechtigt, der AG verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des AN anzugeben.
- d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat der AN Anspruch auf einen Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der AG nicht die Unterlagen des AN genutzt hat, obliegt dem AG.

10) Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen AG und AN kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des AN vereinbart.